

Antrag 04

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Verbesserung des Arbeiterkammergesetzes für arbeits- und beschäftigungslose Menschen: Wahlmöglichkeit bezüglich der Zuordnung zu einer Länder-Arbeiterkammer bei Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt aufgrund der durch die Corona-Krise sprunghaft angestiegenen arbeitslosen Personen erneut:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich verstärkt für arbeits- und beschäftigungslose Menschen ein, indem sie für folgende Neuregelungen des Arbeiterkammergesetzes eintritt:

Wahlmöglichkeit bezüglich Zuordnung zu einer Länder-Arbeiterkammer bei Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit

Beschäftigungs- oder arbeitslos gewordenen Menschen wird eine Wahlmöglichkeit zugesprochen, zu welcher Länder-Arbeiterkammer (des Wohnsitzes oder des bisherigen Beschäftigerbetriebes) er/sie künftig zugeordnet sein möchte, solange er/sie beschäftigungs- oder arbeitslos bzw. in Qualifizierung/Aus-/Weiterbildung ist.

Begründung:

Beschäftigungs- oder arbeitslos gewordene Menschen, die in einem anderen Bundesland wohnhaft sind als sie durch ihren bisherigen Beschäftigerbetrieb einer Länder-Arbeiterkammer zugehörig waren, sollen nicht mehr wie bisher sofort nach Beschäftigungsende von jener Länder-Arbeiterkammer weggenommen werden, durch die diese Menschen möglicherweise viele Jahre/Jahrzehnte vertreten waren, und ungefragt zu der Länder-Arbeiterkammer des Wohnsitzes zugewiesen werden (mit der man möglicherweise noch nie einen Kontakt hatte), sondern sie sollen eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Zugehörigkeit der Länder-Arbeiterkammer erhalten, vergleiche derzeitigen § 10 Abs. 3 und § 11 AKG:

Zugehörigkeit § 10.

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die örtliche Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Beschäftigung, bei Arbeitslosen (Abs.1 Z1) nach dem Wohnsitz, an dem sich der Arbeitslose überwiegend tatsächlich aufhält.

Entscheidung über die Zugehörigkeit § 11.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Arbeiterkammer der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

P.S.: Ein entsprechender Antrag wurde von FAIR UND TRANSPARENT bereits für die Vollversammlung am 12.11.2019 eingebracht und damals abgelehnt. Ein erneuter Antrag wurde für die geplante Vollversammlung am 13.05.2020 eingebracht, diese Vollversammlung im Frühjahr 2020 wurde jedoch ersatzlos abgesagt. ■